Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 169
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## der Abgeordneten Canan Bayram (GRÜNE)

vom 29. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Mai 2015) und **Antwort**

## Abschiebung ohne Rücksicht auf Menschenrechte und Gesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele sogenannte Direktabschiebungen, Selbstgestellungsabschiebungen und Abschiebungen aus der Abschiebe- oder Strafhaft hat es in Berlin in den letzten 5 Jahren gegeben? (Bitte nach Jahren gesondert darstellen.)

Zu 1.:

| Jahr | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Direktabschiebungen** | 14 | 7 | 24 | 267 | 464 |
| **Selbstgestellungs-abschiebungen** | 39 | 57 | 62 | 35 | 17 |
| **Abschiebungen aus Abschiebungshaft** | 363 | 262 | 150 | 75 | 19 |
| **Abschiebungen aus Strafhaft** | 117 | 127 | 127 | 123 | 102 |
| **Gesamtzahl** | **533** | **453** | **363** | **500** | **602** |

2. Wie hat sich die Praxis der sogenannten Direktabschiebungen seit 2012 verändert und warum?

Zu 2.: Seit 2012 wird bei Abschiebungen so weit wie möglich auf Freiheitsentziehungen verzichtet. Stattdessen wird der Abschiebungsvollzug so organisiert, dass es nur zu Freiheitsbeschränkungen kommt, die weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen und somit das angemessenere und verhältnismäßigere Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht sind. Anlass für die Verfahrensänderung des Abschiebungsvollzugs war die Änderung der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte in Freiheitsentziehungsverfahren.

3. Wie werden die von Abschiebung betroffenen Menschen von der Ausländerbehörde über die geplante Abschiebung informiert und wie viel Zeit wird ihnen zur freiwilligen Ausreise gewährt?

Zu 3.: Die Betroffenen werden – außer in den Fällen einer Abschiebung im Rahmen der Selbstgestellung – nicht über die geplante Abschiebung informiert.

Die Abschiebung wird den Betroffenen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Ausländerbehörde unter Festsetzung einer angemessenen Frist angedroht. Dies erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der §§ 34 ff. Asylverfahrensgesetz – AsylVfG – und § 59 Aufenthaltsgesetz - AufenthG. Im Falle eines Asylfolgeantrages, der nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führt, bedarf es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung oder –anordnung (§ 71 Abs. 5 AsylVfG). Gleiches gilt für Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat.

Die Betroffenen wissen um ihre vollziehbare Ausreisepflicht und haben in der Regel ausreichend Zeit und Gelegenheit, vor einer Rückführung freiwillig auszureisen. Sofern die Ausländerbehörde aufgrund des Verhal-

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

tens oder des Vortrages der Betroffenen davon ausgehen muss, dass eine freiwillige Ausreise nicht erfolgen wird, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorbereitet. Um den Erfolg dieser Maßnahmen – nämlich die rechtliche Verpflichtung zur Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht – nicht zu gefährden, erhalten die Betroffenen hierzu keine gesonderte Information.

4. Wie werden sogenannte Direktabschiebungen im Bereich von Wohnungen oder Flüchtlingsunterkünften unter Einhaltung von Artikel 13 des Grundgesetzes durchgeführt bzw. werden richterliche Anordnungen zum Betreten sowie zur Durchsuchung der Räumen eingeholt, wenn nein, warum nicht und wenn ja, bitte die Anzahl nach Jahren (2013, 2014 und 2015) gesondert darstellen.

Zu 4.: Bei einer Direktabschiebung werden die Betroffenen direkt aus ihren Wohnungen oder Flüchtlingsunterkünften zum Flughafen verbracht und am gleichen Tag abgeschoben. Das bloße Betreten der Wohnung bzw. der Flüchtlingsunterkunft zwecks Abschiebung von erkennbar anwesenden Personen stellt keine Durchsuchung dar und unterliegt daher nicht dem Richtervorbehalt des Artikels 13 Abs. 2 Grundgesetz. Es werden daher keine richterlichen Anordnungen eingeholt.

5. Wie viele sogenannte Direktabschiebungen erfolgten in den letzten 5 Jahren aus den Räumen des Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) bzw. in räumlicher Nähe, wie viele aus Wohnungen und wie viele aus Flüchtlingsunterkünften? (Bitte nach Jahren gesondert aufschlüsseln.)

Zu 5.: Die gewünschten Daten werden statistisch nicht erfasst.

6. In wie vielen Fällen wurde in den letzten 5 Jahren trotz laufender Anträge (z.B. Duldungs- oder Härtefallantrag) bzw. laufender Petitionsverfahren abgeschoben? (Bitte nach Jahren gesondert aufschlüsseln.)

Zu 6.: Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst. Anzumerken ist allerdings, dass während eines laufenden Härtefallverfahrens von einer zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht ausnahmslos abgesehen wird. In Petitionsverfahren wird – obgleich Petitionen rechtlich keine aufschiebende Wirkung haben – regelmäßig so verfahren. Ausnahmen sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig und bedürfen einer Absprache zwischen der Hausleitung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport und dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

7. Wie bewertet der Senat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zur rechtswidrigen Abschiebung von der in Berlin geborenen Banu O. und welche Konsequenzen werden daraus für die Abschiebepraxis im Land Berlin gezogen (Bitte gesondert nach Polizei und Ausländerbehörde darstellen.)

Zu 7.: Bei der erwähnten Entscheidung der 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Ob und welche Konsequenzen daraus für die Abschiebepraxis gezogen werden, wird derzeit sowohl von der Ausländerbehörde als auch von der Polizei geprüft.

Berlin, den 22. Mai 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2015)